

Rechtliche Hintergründe für Tempo 30 – auch an Hauptstraßen

Auszüge aus §45 der StVO / 42. Auflage 2003

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, **Tempo 30 Zonen** im Einvernehmen mit der Gemeinde an. **Die Zonen** – Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Sie darf nur an Straßen ohne Lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrradstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241, oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb einer **Zone** muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30 – Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch **Zonen – Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h** angeordnet werden.

*D.h.: An Hauptstraßen ist lediglich die Anordnung von Tempo 30 – Zonen untersagt !!! Einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (Zeichen 274 mit Angabe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) steht nach § 45 der StVO nichts im Wege !!!
Typisches Beispiel: Die Spanische Allee in Berlin Zehlendorf.*

Weitere Argumente – ebenfalls der StVO entnommen:

§1 (2): Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Ist das in Kleinmachnow der Fall? Die zahlreichen Beschwerden von Anwohnern belegen das Gegenteil!

§3 (2a): Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, daß eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Die Realität auf Kleinmachnows Hauptstraßen sieht oft anders aus!

§3 (3): Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Haben wir diese **günstigsten Umstände** in Kleinmachnow? Unser Ort ist dicht besiedelt, viele Eigenheime stehen in unmittelbarer Nähe von Hauptstraßen, Platz für bauliche Lärmschutzmaßnahmen ist nicht vorhanden!

Ist Kleinmachnow nicht die kinderreichste Gemeinde in Deutschland? Der gesamte Ort ist Schulweg!